

Amt für Finanzen und Wohnungsbauförderung

Sitzungsdrucksache Nr. 072/2006
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Hebesatzsatzung****Vorgesehene Beratungsfolge:****Termine:**

Ausschuss für Beteiligungen, Organisation und Finanzentwicklung	18.05.2006
Hauptausschuss	29.05.2006
Rat der Stadt Lüdenscheid	12.06.2006

Beschlussvorschlag:

Die dem Original beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Lüdenscheid - Realsteuerhebesatzsatzung- wird beschlossen.

Begründung:

Da aufgrund der verschlechterten finanziellen Rahmenbedingungen die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzepts nicht möglich ist und somit eine beschlossene Haushaltssatzung keine Rechtskraft erlangt, ist es erforderlich, für die Anhebung der Realsteuerhebesätze eine besondere Hebesatzsatzung zu erlassen.

Nach der zum Jahresbeginn veränderten Erlasslage, sind die Gemeinden, die einem Haushaltssicherungskonzept bzw. dem Nothaushaltsrecht unterliegen, nur noch verpflichtet, die Realsteuerhebesätze mindestens auf Landesdurchschnitt der Gemeinden ihrer Größenklasse zu erheben.

Dies hätte bei der Grundsteuer B die Anhebung von 398 auf 413 Prozentpunkte erfordert bei einem

Mehraufkommen von rund 380.000 €. Für Grundsteuer A (Lüdenscheid: 232, Landesdurchschnitt: 229) und Gewerbesteuer (Lüdenscheid 432, Landesdurchschnitt 428) wäre keine Anhebung erforderlich.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass gegenüber der mit Einbringung des Verwaltungsentwurfs zum Haushalt 2006 dokumentierten Ausgangslage weitere Verschlechterungen, insbesondere durch Erhöhung der Kreisumlage beschlossen wurden. Gegenüber dem Verwaltungsentwurf 2006 ist für die Kreisumlage ein Mehrbetrag von 3,1 Mio. € zu zahlen.

Da die eigenen Mittel und Möglichkeiten bereits nicht ausreichen, die bekannten Einnahmever-schlechterungen zu kompensieren, stehen zum Ausgleich solcher Zusatzbelastungen keinerlei Res-sourcen mehr zur Verfügung. Um ein weiteres Anwachsen des Haushaltsdefizits zu vermeiden, schlägt die Verwaltung daher vor, die Mehrbelastungen, die unmittelbar aus der Erhöhung des Kreisumlagesatzes resultieren (Volumen: ca. 1,5 Mio. €), über eine Erhöhung der Realsteuerhebesät-ze auszugleichen. Die sonstigen Steigerungen der Kreisumlage, beispielsweise infolge der gestiege-nen Steuerkraft und Hartz IV, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Bei Umrechnung der somit ausschließlich auf die Erhöhung des Kreisumlagesatzes zurückzuführen-den Mehrbelastungen ergeben sich folgende Hebesätze (siehe auch Anlage):

Grundsteuer A	243 %
Grundsteuer B	423 %
Gewerbesteuer	443 %

Lüdenscheid, den .05.2006

In Vertretung:

Blasweiler
Stadtkämmerer